

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 25

18. Dezember 2019

48. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Herr Robert Dollmann	172
2.	Geldfund Sparkasse Landshut	173
3.	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Bogenbachtalgruppe und der Stadt Bogen über die Wasserversorgung des Ortsteiles Brandlberg, Stadt Bogen	174/175
4.	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Verbandssatzung	176-186
5.	Änderung der Wasserabgabebesatzung vom 16.12.2014	187-189
6.	5. Änderungssatzung vom 03.12.2019 zur Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 17.07.2009	190
7.	Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) vom 05.11.2019	191-192
8.	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS)	192-196
9.	Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Sankt Englmar zum Erholungswald	197/198

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 12.12.2019, Az.: 51-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 29.10.2019 dem Neuerlass der Verbandssatzung zugestimmt.

Der Neuerlass der Verbandssatzung bedarf gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gegen den Erlass bestehen keine Versagungsgründe gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

Die Genehmigung der Verbandssatzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs.1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 12.12.2019  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 51

gez.

Achatz

### **I.**

#### Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 29.10.2019 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 09.12.2019, Az.: 51-8630 erteilt.

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 29.10.2019 den Neuerlass einer Verbandssatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 12.12.2019, AZ: 51 – 8630 rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachstehend wird die neu erlassene Verbandssatzung gemäß Art. 24 KommZG veröffentlicht.

---

Der Zweckverband erlässt gemäß Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

# **V e r b a n d s s a t z u n g**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Hunderdorf, Mitterfels, Haselbach, Bogen, Haibach, Ascha und Neukirchen.
- (2) Andere Gemeinden und Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in folgendem Umfang:

1. Gemeinde Hunderdorf: Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
2. Marktgemeinde Mitterfels: Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
3. Gemeinde Haselbach: Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne die Ortsteile Roßhaupten und Dammersdorf.
4. Stadt Bogen: Die Ortsteile Brandlberg (nur Hausnummern 8, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29 und Grundstück Fl.Nr. 1266 Gemarkung Oberalteich (Kapelle), Großlintach, Häusberg, Hinterschieda, Kleinlintach (ohne die Hausnummern 10 bis 14), Mitterschieda, Obermenach, Stegmühle, Vorderschieda.
5. Gemeinde Haibach: Ortsteile Bonholz, Leimbühlholz und Semmersdorf (nur

die Hausnummern 18 bis 21)

6. Gemeinde Ascha: Ortsteil Hochfeld
7. Gemeinde Neukirchen: Die Hausnummern 1 bis 10, 12 und 15 des Ortsteiles Unterwachsenberg.

#### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Er betreibt auf den eigenen Liegenschaften eine Photovoltaikanlage.
- (2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergastlieferungen).
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten Wassermenge. Als Maßstab für die verbrauchte Wassermenge einer Mitgliedsgemeinde wird der durchschnittliche Wasserverkauf der letzten drei vollen Kalenderjahre vor den allgemeinen Kommunalwahlen herangezogen.

Eine durchschnittliche Verbrauchsmenge von 30.000 Kubikmeter ergibt das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Verbandsräte werden auf die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gewählt.

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein nach Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung gewählter Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und des Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht gleichzeitig Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten.

### **§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie die Geschäftsleitung und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal der Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde, auf Antrag auch den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

## **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und der gebildeten Ausschüsse;
10. die Beschlussfassung über die die Änderung der Verbandssatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
12. die Festsetzung von Entschädigungen;
13. die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie 30.000 € überschreiten; die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes für die Erschließung von Bau-, Gewerbe- und Industriegebieten soweit sie im Einzelfall 60.000 € überschreiten;
14. die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes auf nichtzweckverbandseigene Stellen (Geschäftsstelle);
15. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art;
16. den Erlass, die Niederschlagung von Gebühren und Beiträgen sowie sonstiger Forderungen, soweit sie 500 € übersteigen.

## **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

## **§ 12 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

- (2) Die/der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### **§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes zu vergeben, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 10 dafür zuständig ist.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000 € mit sich bringen.

### **§ 14 Rechtsstellung der/des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.
- (2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

### **§ 15 Geschäftsstelle/Verbandskasse**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.
- (2) Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle



und die Führung der Kassengeschäfte durch Zweckvereinbarung auf einen anderen Zweckverband oder den Landkreis übertragen.

### **§ 16 Mitgliedschaft bei anderen Zweckverbänden**

Ist der Zweckverband Mitglied eines anderen Zweckverbandes, dann muss auf Verlangen einer Mitgliedsgemeinde ein Verbandsrat aus dieser Gemeinde, und zwar auf Verlangen des 1. Bürgermeisters dieser, zum Verbandsrat beim anderen Zweckverband bestellt werden. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Gemeinden bzw. 1. Bürgermeister richtet sich nach der Reihenfolge der Zahl der Hausanschlüsse der Mitgliedsgemeinden. Der 1. Vorsitzende als geborener Verbandsrat ist der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anzurechnen. Für die Bestellung von Vertretern der Verbandsräte beim anderen Zweckverband gilt das gleiche.

## **III. Wirtschaft und Haushaltsführung**

### **§ 17 Haushaltssatzung**

- (1) Vor Beginn jeden Haushaltsjahres ist eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 bekannt gemacht.

### **§ 18 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder entfallenen Wasserverbrauchsmengen zur Zeit der Erhebung der Investitionsumlage.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der letztmals abgerechneten Wassermengen.

## **§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlage**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b) die im letzten Jahr vor Erhebung der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder entfallene Wasserverbrauchsmenge (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf den Kubikmeter Wasserverbrauch entfällt (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die im letzten Jahr vor Erhebung der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder entfallene Wasserverbrauchsmenge (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Betriebskostenumlagebetrag; der auf den Kubikmeter Wasserverbrauch entfällt (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 20 Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen sechs Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### **§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Straubing-Bogen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 23 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen, soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird er mit dem Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

### **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21.04.2015 außer Kraft.

Straubing, den 16.12.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe

gez.

H o r n b e r g e r  
Verbandsvorsitzender

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 4

10. Februar 2022

51. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf von Frau Marianne Pöschl	24
2.	Manövermeldung	25
3.	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	26/27
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Straßkirchen	28/30
5.	Einladung zur Sitzung der 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land	31

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Genehmigung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 02.02.2022, Az.: 51-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbach-  
talgruppe hat am 14.12.2021 dem Neuerlass der Verbandssatzung zugestimmt.

Der Neuerlass der Verbandssatzung bedarf gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsauf-  
sichtlichen Genehmigung. Gegen den Erlass bestehen keine Versagungsgründe gem.  
Art. 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

Die Genehmigung der Verbandssatzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs.1 Satz 2  
i.V.m. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 02.02.2022  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 51

gez.

Achatz

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 14.12.2021 den Neuerlass der Verbandssatzung  
beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom  
Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 05.01.2022, Az.: 51-8630 erteilt.

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 14.12.2021 eine 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 05.01.2022, AZ: 51-8630 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe erlässt auf Grund Art. 20 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

### **1.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

#### **§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 16.12.2019 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 25 vom 18.12.2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Stadt Bogen: Die Ortsteile Brandlberg (nur Hausnummern 8, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, und die Grundstücke Fl.Nrn. 1295/3 und 1266 (Kapelle) Gemarkung Oberalteich), Großlintach, Häuslberg, Hinterschieda, Kleinlintach (ohne die Hausnummern 10 bis 14 sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne „Hummelberg V“ und „Hummelberg VII“), Mitterschieda, Obermenach, Stegmühle, Vordeschieda.“

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, den 11.01.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe

gez.

L i e b l  
Verbandsvorsitzender

# Landkreis Straubing-Bogen

# Amtsblatt



Nr. 15

16. Mai 2024

52. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

	Seite:
1. Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Oberwaling Süd“ in den Oberwalingener Graben durch die Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen	136/138
2. Manövermeldung	139
3. Manövermeldung	140
4. Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Absetz in den Schmalzgraben und in einen zum Bernrieder Bach führenden Graben durch den Markt Schwarzach, Landkreis Straubing-Bogen	141/143
5. Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Hochgartenweg, der Industriestraße und dem Baugebiet GE "Ost VI", in den Irlbach durch die Gemeinde Straßkirchen, Landkreis Straubing-Bogen	144/146
6. 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“	147
7. Bekanntmachung der Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen für die Europawahl am 09. Juni 2024	148/150
8. 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	151

Herausgabe, Druck und Vertrieb:  
Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf



Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 08.04.2024 eine 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

---

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe erlässt auf Grund Art. 20 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

## **2.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

### **§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 16.12.2019 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 25 vom 18.12.2019), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11.01.2022 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 4 vom 10.02.2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Stadt Bogen: Die Ortsteile Brandlberg (nur Hausnummern 8, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 21 b, 22, 23, 24, 25, 27, 29, und die Grundstücke Fl.Nrn. 1295/3 und 1266 (Kapelle) Gemarkung Oberalteich), Großlintach, Häuslberg, Hinterschieda, Kleinlintach (ohne die Hausnummern 10 bis 14 sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne „Hummelberg V“ und „Hummelberg VII“), Mitterschieda, Obermenach, Stegmühle, Vordeschieda.“

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, den 08.05.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe

gez.

L i e b l  
Verbandsvorsitzender